

## 1 BvL 10/05

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes

 Aussetzungs- und Vorlegungsbeschluss des Amtsgerichts Schönberg vom 08.08.2005 - 70 III 271/03 Manfred Bruns Sprecher des LSVD Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31 70619 Stuttgart

Tel.: 0711 478 09 88 Fax: 0711 478 08 99

Email:

Bruns-Stuttgart@web.de

## 14. August 2006

der Fhe fest.

## Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) e.V.

Wir teilen die Meinung des Amtsgerichts Schöneberg, dass § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Antragstellerin verletzt.

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gebietet es, die Eintragung des Geschlechts eines Transsexuellen im Geburtenbuch zu berichtigen, wenn es sich um einen irreversiblen Fall von Transsexualismus handelt und eine geschlechtsanpassende Operation durchgeführt worden ist (BVerfGE 49, 286). Diese Voraussetzungen sind bei der Antragstellerin gegeben. Das steht aufgrund der Vorabentscheidung des vorlegenden Gerichts nach § 9 Abs. 1 TSG fest.

Die von der Antragstellerin begehrte Feststellung der Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG gleichwohl nicht möglich, weil sie (noch) verheiratet ist. Dieser Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Antragstellerin ist für sie nicht zumutbar.

Nach § 1565 Abs. 1 BGB kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Diese Voraussetzung ist bei der Antragstellerin nicht gegeben. Sie ist seit mehr als fünfzig Jahren verheiratet und beide Ehegatten halten an

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse: Pipinstrasse 7 50667 Köln

Postadresse Postfach 103414 50474 Köln

Tel.: 0221 9259610 Fax: 0221 92595111 Email: lsvd@lsvd.de

Internet: http://www.lsvd.de

Bank für Sozialwirtschaft BLZ 370 20 500 Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein Spenden sind steuerabbzugsfähig

Auch der Weg über § 1566 BGB ist der Antragstellerin verschlossen. Danach wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner ihr zustimmt. Die Trennung im Sinne des Gesetzes setzt aber nach § 1567 BGB neben der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft weiterhin voraus, dass zumindest ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft erkennbar nicht wieder herstellen will, weil er

sie ablehnt. Diese Voraussetzung ist weder bei der Antragstellerin noch bei ihrer Frau erfüllt, weil beide an der Ehe festhalten. Die Antragstellerin könnte deshalb die Scheidung nur durch das unwahre Vorbringen erreichen, sie hätte die häusliche Gemeinschaft nicht bloß aufgehoben, sondern lehne sie auch ab.

Außerdem ist die Forderung, dass sich die Antragstellerin vor Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit zunächst scheiden lassen muss, unverhältnismäßig. Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können. Das widerspricht aber bei Transsexuellen, die wie die Antragstellerin und ihre Frau an der Ehe festhalten wollen, dem Verfassungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG, dass der Staat funktionierende Ehen schützen muss und sie nicht beeinträchtigen darf. Dieses Verfassungsgebot hat hier besonderes Gewicht, weil von der Forderung einer vorherigen Scheidung auch die Frau der Antragstellerin betroffen ist. Sie hat über Jahrzehnte hinweg immer zu der in der Hitlerzeit schwer traumatisierten Antragstellerin gehalten und es sich zur Lebensaufgabe gemacht, die Antragstellerin unterstützend zu begleiten. Das will sie auch weiterhin tun. Sie darf deshalb nicht gezwungen werden, sich scheiden zu lassen, damit das Geschlecht der Antragstellerin im Geburtenbuch berichtigt werden kann.

Deshalb würde auch die im Gesetzgebungsverfahren erörterte Lösung, dass eine bestehende Ehe mit Rechtskraft der Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit als aufgehoben gilt, gegen Art. 6 Abs. 1 GG verstoßen. Der Staat muss Ehen schützen, er darf sie nicht gegen den Willen der Ehegatten aufheben oder diese zwingen, die Scheidung zu beantragen.

Hinzu kommt, dass die Antragstellerin nach der Scheidung und der Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit ihre Frau nicht wieder heiraten könnte. Sie könnte mit ihr nur eine Lebenspartnerschaft eingehen. Zwar sind die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBI. I S. 3396) weitgehend beseitigt worden. Es gibt aber noch immer gravierende Benachteiligungen der Lebenspartner bei der Beamtenbesoldung (Familienzuschlag und Beihilfe) und der Hinterbliebenenpension sowie bei der steuerlichen Behandlung von Lebenspartnerschaften. Im Steuerrecht werden Lebenspartner wie Fremde behandelt mit der Folge, dass ihnen alle Vergünstigungen verweigert werden, die Ehegatten erhalten. Außerdem haben die meisten berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Lebenspartner bei der Hinterbliebenenrente noch nicht mit Ehegatten gleichgestellt. Deshalb müssen die Antragstellerin und ihre Frau, die beide schon betagt sind, mit erheblichen Nachteilen rechnen, wenn sie diesen

Weg wählen würden. So würde beispielsweise die Frau der Antragstellerin ihren Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente gegen das Versorgungswerk der Berliner Ärztekammer verlieren, wenn sich die beiden scheiden lassen und nach der Personenstandsänderung eine Lebenspartnerschaft eingehen würden. Berlin hat zwar sein Kammergesetz jetzt so geändert, dass die Berliner Ärztekammer hinterbliebenen Lebenspartnern dieselbe Rente gewähren muss wie hinterbliebenen Ehegatten. Die Gewährung einer Hinterbliebenenrente ist aber ausgeschlossen, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft erst nach dem sechzigsten Lebensjahr geschlossen wird.

Demgegenüber hat das Ziel des Gesetzgebers, den Anschein gleichgeschlechtlicher Ehen zu verhindern, nicht das Gewicht, das es den schwerwiegenden Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Antragstellerin rechtfertigen könnte. Der Gesetzgeber hat es selbst dadurch relativiert, dass er die Änderung des Vornamens ohne vorherige Scheidung zugelassen hat.

Der Gesetzgeber hat zwei Möglichkeiten, den Verfassungsverstoß zu beseitigen. Er kann § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG ersatzlos streichen. Oder er kann Transsexuellen, die mit ihren Ehegatten zusammenbleiben wollen, die Möglichkeit einräumen, dass die Ehe auf übereinstimmenden Antrag beider mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Personenstandsänderung in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt wird. Zugleich muss festgelegt werden, dass auf die umgewandelte Lebenspartnerschaft die für Ehen geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit sie günstiger sind als die entsprechenden Vorschriften für Lebenspartnerschaften.

Für den Fall der Antragstellerin bedeutet dies, dass § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG im Wege einer Anordnung nach § 35 BVerfGG für nicht anwendbar zu erklären ist.